
Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom 12. Februar 2018

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Oktober 2017,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesetz regelt:

- c) **(geändert)** die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten;
- d) **(neu)** die elektronische Stimmabgabe bei Urnengängen in eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Angelegenheiten;
- e) **(neu)** das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

³ Im Übrigen findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten sinngemäss Anwendung, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens neun Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

Titel nach Art. 19 (geändert)**2.2.a Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne****Art. 19a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)****Grundsatz (Überschrift geändert)**

¹ Für alle kantonalen und regionalen Wahlen an der Urne (Urnenwahlen) gilt ein Anmeldeverfahren.

² Für kommunale Wahlen an der Urne gilt ein Anmeldeverfahren, soweit die Gemeinde dafür die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat.

³ Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Art. 19b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu publizieren:

- a) (**neu**) bei kantonalen Wahlen von der Standeskanzlei;
- b) (**neu**) bei Grossratswahlen von den Regionalausschüssen;
- c) (**neu**) bei Regionalgerichtswahlen von den Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte;
- d) (**neu**) bei kommunalen Wahlen von den Gemeindekanzleien.

² Die Aufforderung beinhaltet:

Aufzählung unverändert.

³ Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.

Art. 19c Abs. 1 (geändert)

¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.

Art. 19d Abs. 1 (geändert)

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von Stimmberichtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) (**neu**) bei kantonalen Wahlen von mindestens 20 Stimmberichtigten;
- b) (**neu**) bei regionalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberichtigten;

- c) **(neu)** bei kommunalen Wahlen von mindestens 5 Stimmberechtigten.

Art. 19e Abs. 1 (geändert)

- ¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag eintreffen:
 - a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen bei der Standeskanzlei;
 - b) **(neu)** bei Grossratswahlen beim zuständigen Regionalausschuss;
 - c) **(neu)** bei Regionalgerichtswahlen bei der zuständigen Verwaltungskommission;
 - d) **(neu)** bei kommunalen Wahlen bei der zuständigen Gemeindekanzlei.

Art. 19f Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die Einreichungsinstanz prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

Art. 19g Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

e) Rückzug (**Überschrift geändert**)

- ¹ Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.
- ² Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

Art. 19h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

f) Veröffentlichung (**Überschrift geändert**)

- ¹ Die Einreichungsinstanz veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Rückzugsfrist die Namen der kandidierenden Personen bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.
- ² *Aufgehoben*

Art. 19i Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

3. Zweiter Wahlgang (**Überschrift geändert**)

- ¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am siebten Tag nach dem ersten Wahlgang bei der Einreichungsinstanz eintreffen. Neue Kandidaturen sind zulässig.
- ² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19c bis 19f und Artikel 19h sinngemäss.

Art. 19j Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Im Falle einer Ersatzwahl richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 19b bis 19i. Die Einreichungsinstanz bestimmt in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 den Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

² *Aufgehoben*

Titel nach Art. 19j (neu)

2.2.b Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte

Art. 19k (neu)

Umfang

¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine Stille Wahl möglich.

Art. 19l (neu)

Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich bei Erneuerungswahlen nach den Artikeln 19b bis 19i und bei Ersatzwahlen nach Artikel 19j.

Art. 19m (neu)

Zustandekommen

¹ Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.

² Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der Stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach den Artikeln 30a ff.

Art. 26a (neu)

3. In kommunalen Angelegenheiten

¹ Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.

Titel nach Art. 30 (neu)

2.4.a Elektronische Stimmabgabe

Art. 30a (neu)**Grundsatz**

- ¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung erfüllt sind.
- ² Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.
- ³ Die Gemeinden bestimmen, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit nutzen, die elektronische Stimmabgabe einzuführen. Der Entscheid obliegt dem Gemeindevorstand.
- ⁴ Der Kanton kann Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe einführen, einmalige Beiträge für erforderliche Anpassungen ihrer Software ausrichten.

Art. 30b (neu)**Regionen und Gemeinden**

- ¹ Für regionale oder kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes und an maximal zwei zusätzlichen Terminen möglich.
- ² Regionen mit Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe eingeführt haben, haben bei regionalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.
- ³ Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe nur für die überkommunalen Urnengänge eingeführt haben, dürfen ihre kommunalen Urnengänge nicht gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder regionalen Urnengängen durchführen.

Art. 30c (neu)**An- und Abmeldung, Wirkungen**

- ¹ Stimmberechtigte, welche elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.
- ² An- und Abmeldungen sind vor jedem Urnengang möglich.
- ³ Den angemeldeten Stimmberechtigten werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen ausschliesslich elektronisch zur Verfügung gestellt, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für papierloses E-Voting vorliegen. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.
- ⁴ Angemeldeten Stimmberechtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.
- ⁵ Die näheren Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.

Art. 30d (neu)

Ungültige Stimmabgabe

- ¹ Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie:
- a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;
 - b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft;
 - c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;
 - d) missbräuchlich erfolgt ist.

Art. 30e (neu)

Überprüfung

- ¹ Die Regierung sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Sie wird nach der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt.